This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JN
4448
1849
M4

III. b. 1. 64.

H. IV. 2.

Darf das Heer auf die Verfassung vereidigt werden?

Verf.
W. v. Merckel

Berlin.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn.
1849.

LG

E31186

JN4448
1849
M4

Mit Gott

für König

und

Vaterland!

„In hoc signo vinces!“

Die Artikel 52. 107. 112. der Verfassung vom 5. Dezember 1848 verordnen:

„Der König leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern „das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest „und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit „derselben und den Gesetzen zu regieren."

„Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staats„beamten haben dem Könige und der Verfassung Treue „und Gehorsam zu schwören."

„Das eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene „Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten „erfolgen sogleich nach vollendeter Revision."

Die Frage, ob auch das Heer „auf die Verfassung" vereidigt werden solle, hat in dem Allerhöchsten Patent vom 5. dess. M. eine bejahende Entscheidung gefunden.

Da indessen die Verfassung vorerst noch der Revision übergeben ist, haben wir die Freiheit, ja die Pflicht, jene Frage einer Prüfung zu unterwerfen. Denn die im Allerh. Patent gegebene Zusage, daß das Heer auf die Verfassung vereidigt werden solle, präjudicirt nicht der Untersuchung: ob das Heer mit diesem Eide belegt werden müsse oder nicht belegt werden dürfe.

Der Zweck dieses Aufsatzes ist, darzuthun:

1) daß ein Staatsgrundgesetz überhaupt nicht beschworen zu werden **brauche**;
2) daß aber jedenfalls das Heer nicht „auf die Verfassung vereidigt werden **dürfe**.

Um den Standpunkt klar zu machen, von dem aus diese Beantwortung erfolgt, muß etwas weiter ausgeholt werden.

Im absoluten Staate ist der Monarch der alleinige Gesetzgeber; darin liegt seine Souverainität.

Im konstitutionellen Staate theilt der Landesherr die gesetzgebende Gewalt mit den gesetzlichen Vertretern der Nation; nur das ist Gesetz, was der Fürst und die Kammern einstimmig als Gesetz erklären.

Deshalb ist im konstitutionellen Staate weder der Fürst, noch die Nation mit der vollen Souverainität bekleidet; sondern der Staat, Fürst und Nation zusammen, folgt dem Produkte des gemeinsamen Willens, dem vereinbarten (nicht mehr oktroyirten) Gesetze.

Dieses Gesetz ist nunmehr der eigentliche Souverain; weder der Fürst, noch die Nation kann einseitig und willkührlich Etwas daran ändern; es steht über beiden.

Was wir in unsrer Zeit: Staatsgrundgesetze, Verfassungen, Konstitutionen, Charten, nennen, ist nichts Anderes als: die Zusammendrängung einer Reihe von legislativen Akten in Einen einzigen legislativen Akt.

Setzen wir nehmlich einen Staat, in welchem Fürst und Unterthanen von Anfang an die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich ausgeübt hätten, so würden (wovon England wenigstens ein theilweises Beispiel liefert) aus den Bedürfnissen der Zeiten, aus den Fortschritten der Kultur, und aus der Entwickelung des öffentlichen Lebens alle diejenigen Zustände, welche man jetzt (wie Preßfreiheit, Gleichstellung der Konfessionen und der Stände, u. s. w.) mit so vieler Prätension als „Freiheiten, Grundrechte" bezeichnet, auf dem Wege fortgesetzter Gesetzgebung höchst natürlich und völlig folgerichtig hervorgegangen seyn, und so in ihrem Ursprunge zugleich ihre Garantie gefunden haben.

Indem aber zeither die absolute Staatsform die vorherrschende war und der konstitutionellen nur mehr oder minder plötzlich wich, entstand die Nothwendigkeit — man kann mit Grund sagen, der Uebelstand — alle jene Zustände zugleich umgestaltend zu regeln; und Ein Gesetz muß nun das umfassen, was sonst durch eine Folge von Gesetzen hergestellt worden wäre.

Das ist nachgerade die ganze Bedeutung der modernen Verfassungsarbeiten; und das Wesen der konstitutionellen Staatsform reducirt sich auf die Theilnahme der Nation an der Gesetzgebung. Vor dieser einzigen praktischen Wahrheit im Konstitutionalismus zerfällt der ganze Theorienschatz demokratischer Katechismen in hohles Wortgepränge, glänzende Täuschungen und künstliche Begriffsverwirrungen.

Und in der That tritt, sobald ein solches modernes Verfassungswerk beendigt ist, die Nation, ihrem Fürsten gegenüber, faktisch und rechtlich auf denselben Standpunkt zurück, welchen sie inne haben würde, wenn der Rechtszustand, den diese Verfassung auf Einmal im Ganzen geschaffen hat, sich allmählich im Einzelnen gebildet hätte. Durch diesen Einen Gesetzgebungsakt haben Fürst und Volk gleichsam die Geschichte des Staates nachgeholt und ergänzt, und von nun an übt die Nation für die Zukunft wieder in Wirklichkeit

kein anderes Recht aus, als eben die Theilnahme an der ferneren Gesetzgebung, und die aus dieser Theilung des Gesetzgebungsrechtes von selbst folgende Kontrolle über die Befolgung der gegebenen Gesetze.

Ein solches Staatsgrundgesetz ist also von keinem andern Fleisch und Bein, als jedes andere Gesetz, das zwischen Fürst und Volk (der legislativen Zwillingsgewalt) vereinbart wird. Es hat denselben Ursprung, dieselbe Natur, dieselbe Form, dieselbe Geltung.

Jedes vorschriftsmäßig geschaffene Gesetz hat durch sich selbst (die Publikation ist nur der formelle Schluß des Gesetzgebungsakts) bindende Kraft für Alle, für die es gegeben ist. Sonst wäre jede Gesetzgebung nur ihr eignes Projekt, nur ein Versuch, so lange, bis die ihr zu Unterwerfenden durch das Gelöbniß, sich ihr auch wirklich unterwerfen zu wollen, ihr erst Anerkennung und Wirksamkeit ertheilten.

Niemand wird bezweifeln wollen, daß, wenn die Revision der Verfassung vom 5. Dezember von den Kammern vollendet und deren Resultat vom Könige sanktionirt seyn wird, der König durch diese Seine Genehmigung an die revidirte Verfassung gebunden ist; Niemand wird bestreiten, daß gleichmäßig auch die Nation daran gebunden ist.

Woran man aber einmal gebunden ist, daran braucht man doch nicht erst gebunden zu werden. Sonst müßten überhaupt bei jedem neuen Gesetzgebungsakte (und jeder solche Akt ändert irgend Etwas an der bis dahin bestandenen Verfassung) Fürst und Volk sich immer wieder noch besonders und ausdrücklich verpflichten, auch dieses neue Gesetz zu respectiren.

Obenein sind Fürst und Nation, die sich so gegen einander verpflichten sollen, selber die gemeinschaftlichen Gesetzgeber, und legen sich selber das Gesetz auf. Alle Staatsbeamte, als Organe der vollziehenden Gewalt, sind unter der an der Gesetzgebung theilnehmenden, somit durch ihren eigenen Beschluß gebundenen Nation begriffen. Wenn irgend ein Gesetz für Alle gilt, so ist es das Staatsgrundgesetz. Endlich gilt jedes Gesetz so lange, als es nicht verfassungsmäßig aufgehoben wird.

In der Sache selbst liegt also durchaus kein Grund, warum ein Staatsgrundgesetz von denen, die dasselbe mit einander und für einander schufen, noch außerdem beschworen werden müsse.

Es mag der Wichtigkeit eines solchen legislativen Aktes, der Würde des Staates und dem Triebe des menschlichen Herzens völlig entsprechen, das irdische Werk durch die Weihe der Religion zu heiligen und den Himmel zum Zeugen weltlicher Entschlüsse und Thaten zu laden; immerhin ist es nur eine fromme Genugthuung, die der Mensch in entscheidenden, folgenschweren Momenten seinem eigenen Gefühle gewährt, das ewige Echo der Menschenbrust: „An Gottes Segen ist Alles gelegen!“ —

Es ist ein Gelübde, das der Mensch sich selbst thut vor Gott; aber kein Schwur, den ihm ein Anderer auflegt!

Und damit langen wir denn bei demjenigen Motive für den Verfassungseid an, zu welchem freilich die Eine Partei sich mit einem gewissen Cynismus bekennt, während eine andre Partei es stillschweigend, obwohl nicht ohne eine Art sittlicher Scheu gelten läßt; welches man aber, als ein unsittliches, geradezu anfechten muß.

Ein Eid auf die Verfassung, welcher **abgefordert** wird, ist eine **Kaution**, die sich der **Argwohn** bestellen läßt.

Man fordert ihn, um sich zu vergewissern, daß der Schwörende nicht das Gegentheil dessen thue, was er geloben soll. Was man verhüten will, das fürchtet man; was man fürchtet, das traut man auch zu!

Gott bewahre Preußen vor dem Unglücke und der Schmach, seine neue Verfassung mit der Furcht ihres Bruches beginnen zu müssen!

Der großen Mehrheit des Preußischen Volkes, die in den Tagen der Gefahr fest zu ihrem Könige gehalten und die Verfassung vom 5. Dezember, als rettende That, mit Jubel empfangen hat, — dieser Mehrheit kann der König vertrauen; ihre Treue ist ihr Eid!

Die Minderheit, Verführer und Verführte, fesselt kein Eid. Die Verführer sind der Religion entwachsen; sie rühmen sich dieser Civilisation; ja, sie haben längst die Unverbindlichkeit der Eide gepredigt. Die Verführten aber werden nicht durch Eide, sie können nur, wie der verlorene Sohn, durch Erfahrung und Reue zur Heimkehr getrieben werden.

Aber der König!?

Dem Fürsten, der die Macht Seines Schwertes nur gebraucht hat, um die Freiheit zum Gesetz zu erheben, könnte Sein Volk nichts Schöneres und Größeres zurufen, als: „Schwöre nicht! Denn Du bist ja ein Hohenzollern!“

Wahrlich! Soll die Verfassung Preußens mehr seyn als ein Papier, das über einen Riß geklebt ist; mehr als eine stumme Urkunde, von der Gleichgültigkeit vergessen, von der Spitzfindigkeit durchforscht, vom Mißtrauen gehütet; mehr als der Rubikon zwischen Revolution und Contrerevolution; — dann muß sie leben; aber leben kann sie nur in der Liebe, im Glauben, im Vertrauen! Ist das nicht ausreichend oder nicht möglich, dann giebt es keine deutsche Treue mehr, oder der Konstitutionalismus selbst ist eine Lüge!

Und was fruchtet denn ein solcher Eid? —

Bei dem, der ihn hält, war er überflüssig; denn dieser hätte sein Wort auch ohne Eid gehalten. Wer ihn zu brechen lüstern und fähig ist, was hält den ab, da ihn der Eid selbst nicht fesselt? Bei diesem war er unnütz. Und wer sein Wort nur hält und seine Pflicht nur thut, weil er es geschworen hat, dessen Gewissen ist ein Krüppel und schleicht an Krücken!

Wenn sie alle gehalten worden wären, die Gelöbnisse der Pflicht, der Treue, der Huldigung, — die Weltgeschichte wäre ihr Gegentheil geworden!

Fürsten und Völker haben einander geschworen zu Krieg und Frieden, und hintennach mit dem Vortheile und der Macht sich Absolution ertheilt. Hat nicht allein in unserm Jahrhundert Frankreich schon zweimal seinen konstitutionellen Dynastien Unverletzlichkeit zugelobt, und doch seine Könige mit Kind und Kindeskind von sich gestoßen, und seiner Eidbrüchigkeit Säulen gesetzt und Feste gefeiert? Erleben wir es nicht sogar noch jetzt, daß siegreiche Rebellen die Unterthanen rechtmäßiger Fürsten vom Eide entbinden und daß es Furchtsame und Gleichgültige, Leichtfertige und Elende genug giebt, die sich entbinden lassen? —

Wenn der Landesherr die Verfassung verletzen wollte und die Armee mit ihm sympathisirte, — wer will es hindern? Wenn Er die Verfassung aufrecht erhalten will, und die Armee mit der Insurrektion fraternisirt, — wer will helfen? So lange aber die Armee am Landesherrn, und dieser an der Verfassung festhält, — wer will dawider aufkommen?

Und damit langen wir weiter bei der Behauptung an: daß der Eid auf die Verfassung, wie im Allgemeinen überflüssig und fruchtlos, so **bei der Armee** geradezu **gefährlich** ist, und zwar gerade der Verfassung am gefährlichsten, zu deren Schutze man ihn fordert.

Die Aufrechthaltung der Verfassung, als des Inbegriffs aller bestehenden Gesetze, ist die Aufgabe der vollziehenden Gewalt; denn die Aufrechthaltung der Verfassung ist eben die höchste Vollziehung des Gesetzes.

Das Gesetz kann sich nicht selbst vollziehen und aufrecht erhalten. Der Gehorsam ist sein freiwilliger, die Gewalt sein zwingender Vollstrecker.

Diese Macht, die Befolgung des Gesetzes erforderlichenfalls zu erzwingen, ist das unerläßliche Attribut der vollziehenden Gewalt.

Die vollziehende Gewalt ist eine andere, als die gesetzgebende; sie ist getrennt von ihr. Sie muß von ihr getrennt seyn, weil die gesetzgebende zwischen zwei Theilnehmern getheilt ist, während die vollziehende in Einer Hand liegen muß, wenn sie nicht durch Theilung sich selbst aufheben soll.

In wessen Hand liegt aber diese untheilbare vollziehende Gewalt? In der Hand des Staatsoberhaupts.

Der absolute Monarch hat unbestritten, wie die unbeschränkte gesetzgebende, so auch die unbeschränkte vollziehende Gewalt.

Wird der absolute Monarch ein konstitutioneller Regent, und theilt Er also von nun ab die gesetzgebende Gewalt mit der Nation, so ist Er dennoch in Seiner vollziehenden Gewalt nicht beschränkter, als da Er absoluter Monarch war; denn Er vollzieht

die Krone decken sollen, auch die volle Verfügung über die aus der Krone fließende vollziehende Gewalt haben.

Diese Gewalt kann ihnen wieder abgenommen, aber verkümmert darf sie ihnen nicht werden.

Auch durch die Verantwortlichkeit konstitutioneller Minister wird daher im Wesen und Umfange der vollziehenden Gewalt nichts geändert. Die Minister empfangen aus den Händen des Landesherrn die Vollmacht, den Staat zu verwalten; sie haben deshalb im Namen des Landesherrn das Recht auf den unbedingten Gehorsam der Staatsorgane, einzeln Jeder in seinem Ressort, zusammen als Staatsministerium, im Umfange der gesammten Verwaltung.

Der Begriff dieses unbedingten Gehorsams aller Organe wird nicht geschwächt durch die scheinbare Ausnahme, welche in der Unabhängigkeit des Richterstandes gefunden werden möchte. Denn abgesehen von den politischen und moralischen Motiven, welche der den Richtern durch die Unabsetzbarkeit vor den übrigen Staatsdienern eingeräumten Prärogative zum Grunde liegen, so waltet eigentlich gar keine Ausnahme ob. Der Richter, welcher nicht Recht sprechen und die gültigen Gesetze nicht beachten wollte, würde eben so den Strafen seines Ungehorsams verfallen, wie der Steuerbeamte, der keine Steuern einziehen, oder wie der Soldat, der nicht fechten wollte. Jene Unabhängigkeit besteht nur innerhalb der Grenzen des Rechtfindens; darüber hinaus ist auch der richterliche Beamte der Disciplin und Autorität des Justizministers unterworfen.

Der Kriegsminister gebietet daher im Namen des Landesherrn der Armee; und wie ihr der absolute Fürst, als ihr oberster Befehlshaber, unmittelbar und unbedingt befahl, so hat sie dem konstitutionellen Kriegminister, durch den ihr derselbe Landesherr mittelbar*) befiehlt, unbedingt zu gehorchen, kraft ihres Fahneneides.

Die Sache ist so einfach und so natürlich, daß kaum ein Zweifel darüber aufgekommen seyn würde, ob es einer Vereidung der Heeres auf die Verfassung bedürfe, wenn sich nicht die Demagogie der Frage bemächtigt hätte!

Unter der scheinheiligen Sorge für die Sicherheit der Verfassung gegen Angriffe des Landesherrn oder der Minister auf dieselbe verbirgt die Demagogie das Streben, sich selbst die Attentate auf eine Verfassung zu erleichtern, bei der sie nicht ihre Rechnung findet und der sie daher keine Dauer gönnt.

Leider giebt es noch immer so Viele, denen die Augen über manche Dinge nicht aufgehen wollen, die mit unendlicher Salbung den Triebsand demokratischer Sophistik für guten konstitutionellen Ankergrund nehmen; oder dem Vaterlande, wer weiß wie gewissen-

*) Man vergesse nicht, daß der Art. 42. unsrer Verfassung durch die Verantwortlichkeit mehr Garantie gewährt, als irgend welcher Eid.

haft!, zu dienen meinen, wenn sie bei dem Namen: „Soldaten des Königs" die im Wählerbrevier vorgeschriebenen drei Reaktionskreuze schlagen. Man muß aber nicht bloß „ohne Falsch wie die Tauben," sondern auch „klug wie die Schlangen" seyn!

Die Armee, sonst die ultima ratio regum, ist — Dank der Demagogie! — jetzt die ultima ratio libertatis geworden. In Spanien, Frankreich, Italien und Deutschland müssen Armeen gegen die Konspiration zu Felde liegen, um das Bestehen der Staaten zu sichern; gegen Konspiranten, die jeder Verfassung den Umsturz bereiten, weil sie die Verfassungslosigkeit wollen, was für Namen sie auch immer für die Anarchie erfinden mögen; und was Grillparzer jüngst dem kaiserlichen Feldherrn zusang: „In deinem Lager nur noch ist Oesterreich!", war leider keine bloße Metapher! Die Armeen sind die Vestalinnen der Vaterlandsliebe geworden!

Geben wir auch das Heer noch der Alles zerfressenden Fäulniß Preis, dann bricht in Kurzem Alles zusammen, dessen die Welt sich als einer sittlichen Errungenschaft rühmen durfte: Familie und Staat, Eigenthum und Kultur, Kunst und Wissenschaft, Treue und Glauben, Gesetz und Religion; und — (es ist keine Uebertreibung, denn der Uebermuth der rothen Propaganda prophezeit es selbst:) die blutige Republik, eine soziale Völkerwanderung wälzt sich über Europa, um ein Jahrtausend der Civilisation aus der Geschichte zu reißen!

So elend in der That haben uns jene Volksbeglücker bereits gemacht, daß wir selbst die Freiheit nur noch unter den Waffen behaupten können.

Gegen diesen letzten Damm der Freiheit wendet sich daher der Rattenzahn der Demagogie. Sie weiß sehr wohl, daß sie gegen ein treues Heer nichts vermag; aber sie weiß eben so gut, daß die Vereidung desselben auf die Verfassung seine Demoralisation zur Folge haben würde, auf die sie die Hoffnung des endlichen Sieges setzt.

Alle anderen Wege, diese Demoralisation zu erreichen, schlugen fehl, alle Versuchungen scheiterten an Einem Talisman: **an der Ehre!**

Jetzt soll die **Pflicht** der Keil werden, der, ins Soldatengewissen getrieben, die sprengende Kraft üben soll. Was keine Verführung vermochte, soll der **Scrupel** bewirken. Die Treue soll zweifeln lernen; sie soll zu unterscheiden anfangen, wann sie ein Verbrechen und der Abfall eine Tugend sey! Sie soll an sich selbst irre werden!

Und gesetzt nun, — jeder Soldat, von Gemeinen bis zum General, hätte die Verfassungsurkunde auswendig gelernt, oder sein Exemplar in der Tasche, um in jedem Falle *) zu prüfen, welcher Paragraph oder ob gar kein Paragraph den empfangenen Befehl

*) Es versteht sich von selbst, daß hier nur von bedenklichen Fällen die Rede ist!

rechtfertige und ob er also gehorchen dürfe oder nicht; wer soll ihm Lehrmeister und Interpret bei Controversen seyn, über deren Lösung sich die Coryphäen der Kammern die Köpfe zerbrechen und vielleicht monatlang mit allen Waffen des Scharfsinns vergeblich streiten?

Freilich! Die Rathgeber stehen zur Hand! Wir kennen sie! Und ihr wohlfeiler Rath ist immer derselbe: „die Empörung hat Recht!"

Gesetzt weiter! Wenn vielleicht der General en chef der Ueberzeugung ist, daß die Verfassung nicht verletzt sey, der Divisionär aber sie für verletzt hält, wenn der Brigadier mit dem General en chef, der Obrist mit dem Divisionär, der Major mit dem Brigadier, der Kapitän mit dem Obristen, der Lieutenant mit dem Major, der Sergeant mit dem Kapitain, und der Gemeine mit dem Lieutenant übereinstimmt?

Da früge sich's doch wahrhaftig nicht mehr, wo der Gehorsam aufhören, sondern wo er überhaupt anfangen sollte!

Oder sollte etwa das politische Gewissen des Gemeinen weniger Rechte haben, als das des Offiziers?

Und wenn nun am Ende Ein Regiment gegen das Andere stünde, wenn Ein Corps den Befehl für verfassungsgemäß, das Andere ihn für verfassungswidrig erklärte, — soll Eine Hälfte der Armee der Anderen ihre Ansicht mit Kugeln demonstriren, oder soll die Hälfte, die nicht gehorchen will, passiven Widerstand üben?

Oder soll etwa, ehe der Befehl ausgeführt wird, durchvotirt werden? Wird vielleicht die Civil-Insurrektion das Resultat des Militair-Skrutiniums abwarten?

Item! Die Demagogie reibt sich in allen Fällen die Hände; denn die vollziehende Gewalt ist gelähmt, und sie hat eine Chance mehr! „Divide et impera!" Auf halb-deutsch heißt das: „Mit dem Volke fraterniſiren!"

Aber man frage die Preußische Armee, vom Geringsten bis zum Höchsten (und das lohnte sich fast, wo es sich um ihr Schicksal handelt!), ob sie auf die Verfassung vereidigt sein wolle, ob sie dafür halte, daß sie es seyn müsse, um eine tüchtige treue Armee zu bleiben. Man frage sie, ob sie mit der Verfassung zufrieden sey, ob sie die Verfassung schützen werde, oder nicht.

Auf Alles wird sie einmüthig dasselbe antworten: „Was geht mich Eure Politik an! Ich werde thun, was mir befohlen wird!", wie jener Grenadier dem Demagogen, der ihn frug: ob er denn auf die Bürger schießen werde?, erwiederte: „I Gott bewahre! Es müßte denn befohlen werden!"

Und in der That! Eine Armee, die Eine zu seyn verdient, hat keine andere Antwort! Und mit dieser Antwort ist zugleich der Verfassungseid abgelehnt!

Der Soldat, er mag einem absoluten Monarchen oder einer Republik dienen, hat keinen Katechismus als den Fahneneid, keine

Morallehre als die Disciplin, kein Gesetz als den Befehl, keine Tugend als den Gehorsam. Die Treue ist seine Ehre, die Tapferkeit sein Ruhm, seine höchste Pflicht ist der Tod bei seiner Fahne.

Er hat nur Einen Herrn auf Erden. Wer sein Vaterland regiert, dem gehört und gehorcht er!

Es giebt keinen Gehorsam als den unbedingten. Bedingter Gehorsam ist Neigung, Belieben, alles Mögliche, nur kein Gehorsam.

Die unweigerliche Leistung dieses unbedingten Gehorsams ist nicht, wie der demagogische Haß es nennt, die Folge einer verbannenswerthen Stupidität, die Wirkung einer unwürdigen Sklaverei, sondern das Produkt eines richtigen Gefühls, einer gesunden Erkenntniß, die selbstbewußte Hingabe an die Forderungen des besonderen Berufs.

Der Soldat weiß, daß die Armee keine Bürgerwehr oder Freischaar ist; er weiß, daß nur eine ungebeugte Disciplin die Armee unüberwindlich macht; er weiß, daß vom Soldaten unbedingter Gehorsam gefordert werden muß, und darum gehorcht er aus Ueberzeugung.

Er fühlt aber auch die Wichtigkeit seines Berufs, er fühlt die Macht seines Standes, er fühlt im großen Ganzen sich selbst groß; dieser (nur von der Demagogie gelästerte) edle Stolz auf seinen Beruf ist ihm der Ersatz für die Strenge des Berufs, und darum gehorcht er mit Freuden.

Er lacht dazu, wenn der Bramarbas im Kalabreserhute ihn eine Maschine schilt, denn er weiß am besten, welchen heiligen Respekt der Agent der Emeute vor dieser Maschine hat, und warum er ihn hat!

Unbedingt gehorchen aber kann der Soldat nur, wenn er nicht darum zu sorgen hat, ob das, was ihm befohlen, gut oder übel, Recht oder Unrecht sey.

So lange er gehorcht, ist er im Recht. Seine Verantwortung beginnt, wenn er aufhört zu gehorchen.

Wenn er überlegt und wählt, ist er demoralisirt. Er ist kein Soldat mehr, sondern ein Parteigänger. Weil er seinen Eid brach, ist er ein Meuterer, und, gleich dem Spion und Banditen, trifft ihn die Verachtung selbst derer, denen er seine Ehre opferte.

Welche Schlacht wäre nur zu wagen, geschweige zu gewinnen, wenn das Kommandowort, statt wie der elektrische Funke augenblicklich und unaufhaltsam an der Kette hinabzuschlagen, der Kritik der Glieder unterläge?

Der Soldat kann aber für den Frieden kein andrer seyn als im Kriege; was er im Frieden verlernen durfte, das hat er auch für den Krieg verlernt!

Wehe dem Lande, das seinem Heere das Kleinod der Treue und und des Gehorsams für die Befugniß zu politischer Sophistik abhandeln wollte! Von da ab hieße die Antwort: „Wir werden ihm

was uns beliebt!" Wehe dem Lande, das seinem Heere die furchtbare Freiheit gäbe, eigenmächtig mit seiner eigenen Gewalt zu schalten!

Eine Armee, die nicht mehr unbedingt gehorcht, ist ein Löwe an einem Zwirnfaden. Sie kann jeden Augenblick die Geißel des Landes werden, dessen Aegide sie seyn soll. Und sie wird eben so leicht, ja noch leichter, an der stolzen Rolle der Prätorianer Geschmack finden, als an der zweifelhaften Ehre demagogischer Schilderhebungen. Würden solche Truppen am 19. März 1848 Berlin's Schlachtfeld ruhig geräumt und ihrem Siege entsagt haben? —

So ist der unbedingte Gehorsam, den der Eid auf die Verfassung in einen bedingten verwandeln soll, zugleich der sicherste Mentor des Heeres. Eine Armee, die keinen andern Lehrer ihrer Pflicht hat als den unbedingten Gehorsam, geräth nie in Verlegenheit, wem sie zu gehorchen habe. Jeder gehorcht dem, der ihm vorgesetzt ist. Und der Höchste ist Der, der Nichts über sich hat, als Gott und das Gesetz.

Der König ist das sichtbare Oberhaupt, das Gesetz ist ein unsichtbarer Begriff. Für Abstraktionen begeistert und opfert sich kein Soldat.

Selbst die Standesehre, der Waffenruhm lebt in ihm als sein persönlichstes Gefühl; das Vaterland lebt ihm im Bilde seines heimischen Heerdes.

Allerdings sind Freiheits- und Religionskriege gekämpft worden, aber auch da trug die Fahnen nicht die abstrakte Idee, sondern der persönliche Haß gegen die Unterdrücker, der Fanatismus für den eigenen Glauben!

Liebe und Treue haften nur an Personen. Der Soldat kann dem Banner einer Jungfrau von Orleans folgen; er kann, wie einst die Spanier, sogar die Jungfrau Maria als Generalissima grüßen; aber nimmermehr wird er ein Gesetzbuch als seinen Chef honoriren!

Die Armee kann nicht zween Herrn dienen, einem lebendigen und einem todten.

Sie ist das lebendige Schwert in der Hand des Regenten. Nur Einer kann dieses Schwert führen!

Dieses Schwert hat keinen Willen und keine Schuld. Wer es führt, hat zu verantworten, wie er's führt!

Berlin im März 1849.

W. v. Merckel.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 035

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

III. b. 1. 644.